

## Bundesbeschluß

betreffend

### Bewilligung von Nachtragskrediten an den Bundesrath für das Jahr 1890 (II. Serie).

(Vom 10. Oktober 1890.)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 26. Sep-  
tember 1890,

beschließt:

Es werden dem Bundesrathe folgende Nachtragskredite be-  
willigt:

### Zweiter Abschnitt.

#### Allgemeine Verwaltung.

##### E. Bundesgericht.

#### 3. Allgemeine Ausgaben:

b. Kanzleibedürfnisse, Druck- und Buchbinderkosten, Zeitschriften, Reiseauslagen etc. . . . .	Fr. 2,000
--	--------------

### Dritter Abschnitt.

#### Departemente.

##### A. Departement des Auswärtigen.

##### Politische Abtheilung.

11. Repräsentationskosten . . . . .	3,000
Uebertrag	5,000

Uebertrag Fr.  
5,000

## B. Departement des Innern.

### Abtheilung Inneres.

VI. Beiträge an Anstalten:	Fr.
1. Polytechnische Schule . . . . .	21,050
10. Geologisch - paläontologische Sammlungen des Polytechnikums . . . . .	25,000

### Abtheilung Bauwesen.

b. Direktion der eidg. Bauten.	
IV. Hochbauten:	
b. Umbau- und Erweiterungsarbeiten . . . . .	6,672
c. Neubauten . . . . .	285,000
VII. Mobilienanschaffung und Unterhalt.	
a. Centralverwaltung . . . . .	20,000
c. Kanzlei.	
I. Besoldungen . . . . .	1,500
	359,222

## D. Militärdepartement.

### II. Verwaltung.

A. Verwaltungspersonal.	Fr.
13. Waffenkontrolle der Infanterie . . . . .	2,500
15. Munitionsdepot . . . . .	400
C. Unterricht.	
5. Cadreskurse.	
i. Unterricht am Polytechnikum . . . . .	1,200

### III. Pferderegie.

5. Inventaranschaffungen . . . . .	5,000
6. Zins des Betriebskapitals . . . . .	12,000
7. Zins des Liegenschaftskapitals . . . . .	1,400

### VII. Pulververwaltung.

10. Verschiedenes.	
c. Unvorhergesehenes . . . . .	7,800
	30,300
	Uebertrag 394,522

Fr.  
Uebertrag 394,522

## E. Finanz- und Zolldepartement.

### Abtheilung Zölle.

	Fr.	
I. Gehalte.		
c. 3. Gehülften . . . . .	15,000	
4. Aufseher . . . . .	2,000	
d. Besoldungsnachgenüsse . . . . .	3,000	
VI. Verschiedenes.		
1. Zollrückvergütungen . . . . .	80,000	
2 e. Unvorhergesehenes . . . . .	2,000	
	102,000	102,000

## G. Post- und Eisenbahndepartement.

### Postverwaltung.

	Fr.	
II. Inspektionen und Dienstreisen . . . . .	5000	
XVIII. Porti, Rechnungsdifferenzen und Provi- sionen . . . . .	3000	
XIX. Prozesse, Expertisen . . . . .	2500	
	10,500	10,500

## Vierter Abschnitt.

Unvorhergesehenes . . . . .	2,000	
	509,022	509,022

Also beschlossen vom Nationalrath,  
Bern, den 6. Oktober 1890.

Der Präsident: **Suter.**  
Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerath,  
Bern, den 10. Oktober 1890.

Der Präsident ad interim: **Schoch.**  
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

**Der schweizerische Bundesrath beschließt:**

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses und Veröffentlichung im Bundesblatt.

Bern, den 14. Oktober 1890.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**L. Ruchonnet.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



## **Bundesbeschluß**

betreffend

**die bewaffnete Intervention des Bundes im Tessin  
und die politische Lage dieses Kantons.**

(Vom 9. Oktober 1890.)



Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom  
22. und der Erklärung desselben vom 29. September 1890,

**beschließt:**

1. Die vom Bundesrath im Tessin getroffenen Maßnahmen werden genehmigt.

2. Der Bundesrath wird ermächtigt, diese Maßnahmen provisorisch aufrecht zu erhalten und, wenn nöthig, den Bestand der Okkupationstruppen zu vermehren. Er wird

## **Bundesbeschluß betreffend Bewilligung von Nachtragskrediten an den Bundesrath für das Jahr 1890 (II. Serie). (Vom 10. Oktober 1890.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1890
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.10.1890
Date	
Data	
Seite	621-624
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 001

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.